



Antrag auf Freistellung vom Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 11, 12 und 13

Durch die Erziehungsberechtigten auszufüllen; Anlagen sind gegebenenfalls beizufügen. Eine Beurlaubung für mehr als einen Tag oder im Anschluss an Schulferien kann nur der Schulleiter aussprechen, ansonsten ist die Tutorin bzw. der Tutor zuständig.

Ich bitte / Wir bitten um Beurlaubung

Name, Vorname, Geburtsdatum		Tutor/Kürzel
Zeitraum:	von / am	bis

Fach	Lehrkraft (Kürzel)	Anzahl der versäumten Stunden	Anzahl der versäumten Klausuren

Begründung bitte auf der Rückseite (Anlagen/ Bestätigungen sind grundsätzlich als Kopie beizufügen)

Ort / Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Tutorin des Tutors

<input type="checkbox"/>	befürwortet / genehmigt
--------------------------	-------------------------

<input type="checkbox"/>	nicht befürwortet / genehmigt (siehe Rückseite)
--------------------------	---

Meinersen, den

Unterschrift der Tutorin / des Tutors

Stellungnahme der Schulleiter:

<input type="checkbox"/>	genehmigt
--------------------------	-----------

<input type="checkbox"/>	nicht genehmigt (siehe Rückseite)
--------------------------	-----------------------------------

Meinersen, den

Unterschrift der Schulleitung

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs.1 Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 1 NSchG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.